

Zeichenerklärung

Nachrichtliche Darstellungen

- Wohnabäude
- Wirtschaftsgebäude
- Eigentumsgrenzen
- Flurstucksgrenzen
- Straßenschnitt
- Bebauungsvorschlag
- Garagen
- St. Steilplätze

Festsetzungen

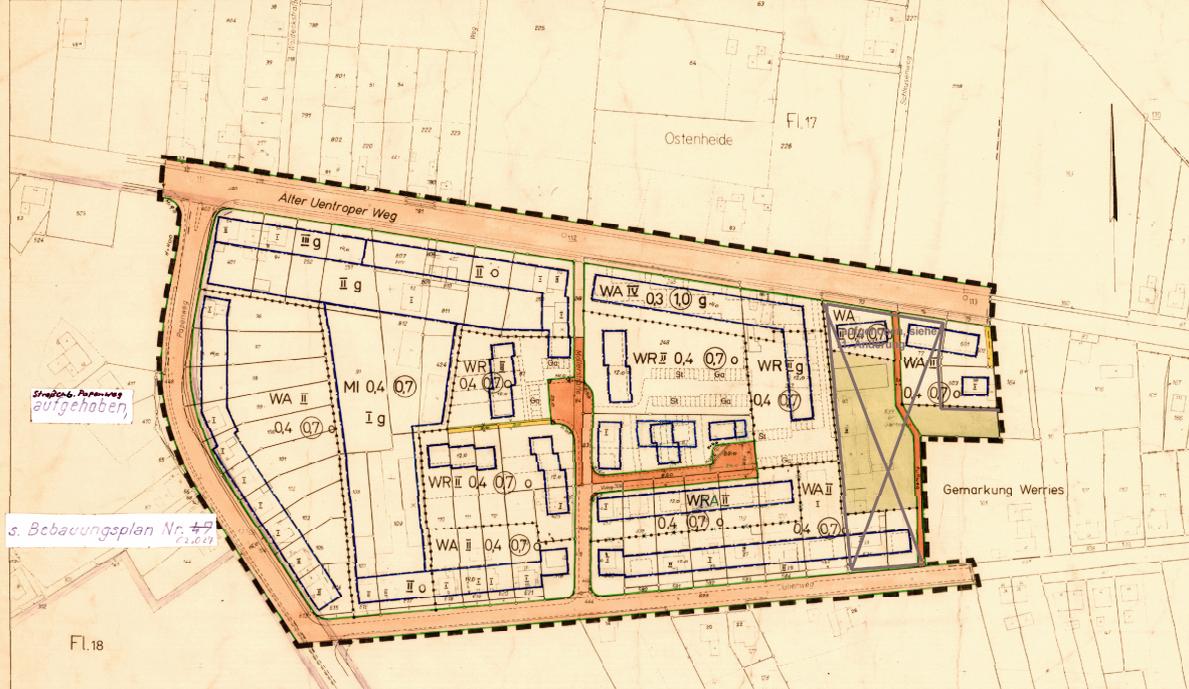
- Planbereichsgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen
- Baugrenze
- WA Reines Wohngebiet
- MI Allgemeines Wohngebiet
- II Mischgebiet
- II Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschöfflichenzahl
- öffentl. Verkehrsfläche - vorhanden
- öffentl. Verkehrsfläche - neu
- Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung - Erwerbsgärtnerrel.

Aufgehobene Festsetzungen

- Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen außer Kraft, die diesem Bebauungsplan widersprechen. Insbesondere treten zu diesem Bereich außer Kraft:
1. Die Baustellenerordnung vom 4.2.1940 in Verbindung mit der Ergänzung zur Baustellenerordnung vom 16.2.1961
  2. Die in Verbindung mit der Baustellenerordnung vom 4.2.1940 weitergeltenden Vorschriften der Baustellenerordnung des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhr-Schlesienbezirk vom 24.12.1938 mit Änderungen vom 10.11.1950, 28.10.1952, verlängert durch Polizeiverordnung vom 23.12.1953
  3. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Ostseehide vom Februar 1903
  4. Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes über das Gebiet zwischen Lippestraße, Schloßweg, Stadtplatz Hamm-Werries, Grenzweg, Papenweg, Alter Uentropfer Weg westl., Papenweg vom 15.4.1959.

Festsetzungen in Textform

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Vorgärten zwischen den festgesetzten Baugrenzen und den öffentlichen Verkehrsflächen, sind in allen Baugruben von jeglicher Nutzung insulnarisch gärtnerisch einzuzeigen und zu unterhalten.



Straßen- & Papenweg aufgehoben

s. Bebauungsplan Nr. 47

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2 (6) dieses Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) des BStB in der Zeit vom 9.2. bis einschließlich 9.2.1972 öffentlich ausgestellt. Hamm, den 15.3.1972 Der Oberstadtdirektor L. K. Krumm Städt. Baureferent.

Gemarkung Hamm, Flur 17  
Maßstab 1: 1000

Bebauungsplan Nr. 02.026  
im Sinne § 30 BStB  
Bereich zwischen dem Julienweg, dem Papenweg, dem Alten Uentropfer Weg und der Stadtgrenze

nach dem § 81 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1966 (BGBI. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.9.1962 (BGBI. I S. 429), der Planzeichenerverordnung vom 19.10.1965 (BGBI. I S. 211)

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie die Festlegung der neuen allokationellen Planung werden als richtig beschämigt.  
Hamm, den 28.6.1967  
K. Krumm  
Städt. Obervermessungsrat

Für den Entwurf.  
Hamm, am 28.6.1967  
K. Krumm  
Städt. Oberbauamt

Dieser Bebauungsplan orientiert aus einem StBZ-Zeichnung.  
Hamm, den 28.6.1967  
K. Krumm  
Städt. Oberbauamt

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 2 (5) BStB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 29.7.1967 vorgenommen.  
Hamm, den 26.7.1967  
Der Oberstadtdirektor L. K. Krumm  
Städt. Oberbauamt

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (8) BStB in der Zeit vom 9.2. bis einschließlich 9.2.1967 öffentlich ausgelegt. Hamm, den 10.10.1967  
Der Oberstadtdirektor L. K. Krumm  
Städt. Oberbauamt

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BStB diesen Bebauungsplan einschließlich der Begründung am 24.10.1967 als Sitzung beschlossen.  
Hamm, den 9.11.1967  
Der Oberstadtdirektor L. K. Krumm  
Städt. Oberbauamt